

Heuer hält einen Beschluß der Mitgliederversammlung allerdings nur für überflüssig, wenn der Anspruch im Strafverfahren geltend gemacht wird, weil andernfalls die erzieherische Wirkung des Strafverfahrens unnötig eingeschränkt würde. Er übersieht hierbei, daß das bereits im Ermittlungsverfahren zu verwertende Ergebnis der Erörterungen der Mitgliederversammlung die Qualität des Strafverfahrens und der Entscheidung nicht mindert, sondern erhöht, weil es dem Gericht besser möglich sein wird, die gesamten Ursachen des schädlichen Verhaltens aufzudecken und Wege zu ihrer Überwindung zu zeigen. Im übrigen hat die Zivilkammer, sofern der Anspruch bei ihr geltend gemacht wird, dieselben Aufgaben in bezug auf die Aufdeckung der Ursachen wie die Strafkammer. Aber Heuer hat sich nicht dafür ausgesprochen, daß auch vor der Zivilkammer kein Beschluß der Mitgliederversammlung vorzuliegen brauche.

Wollte man Heuers Ansicht folgen, so hieße das, dem Vorstand der LPG die Lösung der oft nicht einfachen Frage zuzumuten, ob der Schädiger vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, weil hiervon abhängig wäre, ob er die Mitgliederversammlung einberufen muß. So ist die Schuldfrage z. B. in Fällen der Brandstiftung oder der Viehsterblichkeit mitunter außerordentlich kompliziert.

Heuer hält einen Beschluß der Mitgliederversammlung bei im Strafverfahren verfolgten vorsätzlichen Bereicherungsdelikten von Genossenschaftsbauern für überflüssig, weil die Mitgliederversammlung in solchen Fällen nach seiner Ansicht zu keiner anderen Entscheidung kommen kann, als den Ersatz des vollen Schadens einschließlich des Produktionsausfalls zu verlangen. Jede Minderung des Schadensersatzanspruchs würde einer direkten Ermunterung zur Begehung weiterer Bereicherungsdelikte gleichkommen.

Dieses Argument überzeugt nicht. Die Auseinandersetzung in der LPG dient der Vorbereitung und qualifizierten Durchführung der mündlichen Verhandlung bzw. Hauptverhandlung, sofern der Anspruch im gerichtlichen Verfahren durchgesetzt werden muß. Sie kann und wird aber in vielen Fällen zu einer außergerichtlichen Regelung führen. Dabei darf nicht unbeachtet bleiben, daß z. B. die Mitgliederversammlung bei Ersatzansprüchen bis zu 300 DM beschließen kann, daß der Betrag von der Vorschußzahlung einbehalten wird (§ 17 Abs. 3 LPG-Ges.), und daß die Mehrzahl der Fälle von Diebstahl und Unterschlagung sich innerhalb dieser Grenze bewegen wird. Dieser Möglichkeit, den Schadensersatz innerhalb der LPG zu regeln, würde sich jede LPG begeben, wenn sie bei Bereicherungsdelikten von der Erörterung und Beschlußfassung absehen würde.

Auch Heuers Ansicht, die LPG sei bei Bereicherungsdelikten aus der Verpflichtung aller Genossenschaftsmitglieder nach § 14 Abs. 1 LPG-Ges. und Ziff. 32 Abs. 1 Musterstatut Typ III heraus, das genossenschaftliche Eigentum allseitig zu schützen, rechtlich verpflichtet, keinen anderen Beschluß als den über vollen Schadensersatz zu fassen, geht fehl. Der beste Schutz des genossenschaftlichen Eigentums liegt nicht in jedem Fall in der Geltendmachung des vollen Schadens. Deshalb kann z. B. auch ein Rechtsträger des Volkseigentums (staatlichen Eigentums) gern § 115 Abs. 4 GBA unter Umständen ganz oder teilweise auf die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs verzichten. Diese Regelung wurde getroffen, obwohl allgemein jeder Bürger zum Schutz des sozialistischen Eigentums verpflichtet ist und diese Pflicht im § 106 Abs. 2 GBA als eine besondere Arbeitspflicht jedes Werktätigen gekennzeichnet ist. Alle objektiven und subjektiven Umstände müssen berücksichtigt werden, ehe beschlossen werden kann, welche Maßnahmen den Schutz des sozialistischen Eigentums am besten gewährleisten. Wenn aber der Rechtsträger allgemeinen Volkseigentums auf die Geltendmachung des Schadensersatzes unter gewissen Umständen ganz oder teilweise verzichten kann, so können nicht hinsichtlich des sozialistischen Eigentums niederer Stufe — des Gruppeneigentums, wie es die LPG verkörpert — strengere Anforderungen gestellt werden. Zustimmung kann ich Heuer nur insoweit, als die LPG-Mitglieder bei Bereicherungsdelikten am ehesten geneigt sein werden, von dem Schädiger vollen Schadensersatz zu verlangen, und deshalb in der Regel einen entsprechenden Beschluß fassen werden. Das aber spricht doch gerade dafür, daß die LPG auch vor der gerichtlichen Entscheidung über den Schadensersatzanspruch angehalten werden sollte, den Beschluß gern § 17 Abs. 2 LPG-Ges. zu fassen.

Ich halte deshalb unter Hinweis auf die große erzieherische Bedeutung, die die Erörterung der Beschlußfassung über schädigende Handlungen von LPG-Mitgliedern hat, die strenge Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für erforderlich, wonach der Beschluß — auch bei gerichtlicher Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs — unabhängig davon ist, ob der Schädiger fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt oder sich dabei bereichert hat. Diese Gesetzesanwendung entspricht auch der vom Staatsrat erhobenen Forderung an die Justizorgane, die gesellschaftlichen Möglichkeiten in größerem Maße zur Grundlage ihrer Tätigkeit zu machen, der allseitigen Erforschung der Verhältnisse, unter denen Rechtsverletzungen begangen werden, mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden und das sozialistische Recht zu einem noch wirksameren Faktor der Entwicklung und Festigung der gesellschaftlichen Verhältnisse zu gestalten.

Zur Diskussion

MARGARETE WOLFRAM, Hauptreferent im Ministerium der Justiz

Zur weiteren Arbeit am Entwurf eines Familiengesetzbuches

Am 23. März und 6. Juni 1962 fanden im Ministerium der Justiz Beratungen der Grundkommission zum neuen Familiengesetzbuch statt, in denen die in den Beschlüssen des XXII. Parteitages der KPdSU, des 14. Plenums des Zentralkomitees der SED sowie im Kommuniqué „Die Frau — der Frieden und der Sozialismus“ gegebenen wichtigen Hinweise zur Entwicklung und Stärkung neuer, sozialistischer Ehe- und Familienbeziehungen und zur Durchsetzung der Gleich-

berechtigung der Frau für die Endfassung des FGB ausgewertet wurden. Schlußfolgerungen für die endgültige Fassung des Familiengesetzbuches, welches auf Grund der Diskussion mit unserer Bevölkerung unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Weiterentwicklung letztmalig im Jahre 1960 überarbeitet worden war, wurden auch aus der Analyse der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik beim Ministerrat zu Fragen der Ehescheidung in der DDR sowie aus sta-